

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf gibt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde Folgendes bekannt:

Troisdorf, den 07.02.2018
Stadt Troisdorf
gez.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln

52.03.01.0048/16/8.17-Km

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) i.V.m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Tenor

Gemäß den §§ 4, 6 und 19 BImSchG wird der

**Firma RSAG AöR
Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg**

auf den Antrag vom 24.05.2016, in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.12.2017

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Annahme und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen

auf dem Standort Josef-Kitz-Straße in 53840 Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 19, Flurstücke 2259, 1017 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Annahme und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen mit

- einer Lagerkapazität von max. 330 t, davon 190 t nicht gefährlicher Abfall und 140 t gefährlicher Abfall und
- einer gesamten Durchsatzkapazität von max. 25.100 t/a, davon 20.250 t/a nicht gefährlicher Abfall und 4.850 t/a gefährlicher Abfall.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Schadstoffannahmestelle

Die Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten:

- BE 1 umfasst den Anlieferungsbereich für private und gewerbliche Kunden, einschließlich des Kassen- und Personalgebäudes
- BE 2 umfasst den Lager- und Umschlagbereich der kommunal gesammelten Elektroaltgeräte

An dem Standort werden die nachfolgend aufgeführten Bereiche untergebracht:

- Verladehalle mit Abwurfstellen für diverse Fraktionen und E-Schrottsammelstelle für Privatanlieferer
- E-Schrottsammelstelle der kommunal gesammelten Elektroaltgeräte
- Schadstoffsammelstelle
- Kassen- und Personalgebäude
- Überdachung im Zufahrtsbereich der privaten Anlieferung
- Unterstand für Aufsichtspersonal
- Mitarbeiterparkplätze
- Schüttboxen für Sperrmüll, Bauschutt und Grünabfälle
- Lager zur Unterbringung von Gegenständen für ein Gebrauchtgüterkaufhaus
- Abstellfläche für leere Behältnisse
- Glas- und Altkleidercontainer

mit folgenden Lager-, und Durchsatzmengen:

Kapazitäten	Mengen
Lagerkapazität nicht gefährliche Abfälle	190 t
Lagerkapazität gefährliche Abfälle	140 t
Lagerkapazität gesamt	330 t
Durchsatzmenge nicht gefährliche Abfälle	20.250 t/a
Durchsatzmenge gefährliche Abfälle	4.850 t/a
Durchsatz gesamt	25.100 t/a

Die Jahresdurchsatzmengen ergeben sich wie folgt:

BE 1	Schüttgutboxen nicht gefährliche Abfälle	8.300 t/a
BE 1	Abwurfstellen nicht gefährliche Abfälle	11.950 t/a
Summe nicht gefährliche Abfälle		20.250 t/a
BE 1	Abwurfstellen gefährliche Abfälle	1.050 t/a
BE 1	Elektrogeräte gefährliche Abfälle	1.050 t/a
BE 1	Sonderabfälle gefährliche Abfälle	300 t/a
BE 2	Elektrogeräte Kommunal gefährliche Abfälle	2.450 t/a
Summe gefährliche Abfälle		4.850 t/a

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummer 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit Zulassung vom 06. September 2017 mit dem Aktenzeichen 52.03.01-0048/16/8.17-8a-Km wurde gemäß § 8a BlmSchG der vorzeitige Beginn der Tiefbaumaßnahmen ohne Fundamentierung genehmigt.

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Kapitel III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster** erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

B.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

20. Februar 2018 bis einschließlich 05. März 2018

(außer samstags, sonn- und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231
in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Stadt Troisdorf: Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss,
Gebäudeteil C in den Zeiten:

Montag 07:30 Uhr – 19:00 Uhr

Dienstag - Freitag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der **Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln** schriftlich angefordert werden.

Köln, den 07. Februar 2018

Im Auftrag

gez. Kaufmann